Wirtschaftseinheit" zum Ausdruck kommen. In diesem Sinne bekämpfen sie mit allen Mitteln die Möglichkeit einer wirtschaftlichen, mehr noch die einer militärischen Räumung des Ruhrgebiets, bekämpfen sie die Ausschaltung der Frankreich günstigen Repko, deren Aufgaben nach dem Gutachten zu bedeutendem Teile einer Schiedsgerichtsbarkeit zufallen sollen, wenden sie sich bei jeder Gelegenheit gegen eine Klärung der im Gutachten gegenseitiger Vereinbarung überlassenen Fragen. Gegen diese unerhört raffiniert zu Werke gehende Opposition, deren Machtzentren in einer über ganz Frankreich, ja über die ganze Welt verbreiteten Presse und in den kapitalkräftigsten Kreisen Lothringens und Nordfrankreichs liegen, vermögen Herriot und sein Anhang, obwohl sich an ihre Fahnen am 11. Mai ein überraschender Sieg heftete, nicht im entferntesten aufzukommen.

Es steht außer Zweifel, daß Herriot an sich Deutschland gegenüber loyalere Absichten verfolgt als Poincaré, wenn auch in keiner Weise mit dieser Feststellung behauptet werden soll, daß er auch nur einen Deut von den Ansprüchen Frankreichs zugunsten Deutschlands preisgeben würde. Es ist weiterhin unzweifelhaft, daß der ehemalige Führer der Radikalen mit ernsten Absichten, eine neue selbständige Politik durchzusetzen, das Erbe Poincarés übernommen hat. Aber es ist bereits heute ebenso klar und gewiß, daß er, nach Charakter und Einfluß zu urteilen, seine Absichten nie wird verwirklichen können. Die politische Routine der Nationalisten hat ihm das Wasser abgegraben, indem sie ihn wider Erwarten schnell durch die Ausschlachtung gewisser Unstimmigkeiten, die nach der Konferenz von Chequers zutage traten, in einen Kampf um seine eigene Stellung verwickelte. Ein Ministerpräsident aber, der für seinen Posten fürchten und kämpfen muß, taugt nie etwas in den politischen Entscheidungen, die er meistern soll. Das wird sich nach hunderten gleichgerichteter Erfahrungen, die die Geschichte kennt, auch an Herriot erneut bewahrheiten. Herriot wird entweder unter schrittweiser Preisgabe seiner eigenen Pläne mehr und mehr Poincarésche Politik machen müssen, oder er wird in kürzester Zeit ein Opfer der Intrigen seiner Gegner werden.

In beiden Fällen sind die Aussichten für die Durchführung des Dawes-Planes, vom deutschen Standpunkte aus gesehen, die denkbar schlechtesten; denn Deutschland wird, wenn sich die Entwicklung in den angedeuteten Bahnen bewegt, nicht jene Auslegung des Dawes-Berichts erhoffen dürfen, die ihm einzig erträglich ist und die in der Räumung der Ruhr vor Inkraftsetzung der deutschen Gutachtengesetze ihren Kernpunkt hat, sondern es wird zu der bevorstehenden Londoner Konferenz, deren Abhaltung Macdonald keinesfalls preisgeben dürfte, nur im Sinne der Entgegennahme bestimmter diktatähnlicher Weisungen geladen werden. Sprächen die genannten Gründe nicht bereits für die Triftigkeit dieser Befürchtung, so würde sie von der Tatsache der Unterlassung einer Einladung an Deutschland allein genügend gestützt werden. Was das aber für uns bedeuten würde, braucht nicht näher ausgeführt zu werden. Der innerpolitische Kampf um das Gutachten und seine Begleitumstände müßte erneut mit aller Heftigkeit einsetzen, ohne daß es sich absehen ließe, wie dieser Kampf ein glückliches Ende nehmen könnte.

Die Urteilsbegründung im Zeigner-Prozeß.

Das Urteil des Reichsgerichts.

Leipzig, 8. Juli. In dem Revisionsprozeß des früheren sächsischen Ministerpräsidenten Dr. Zeigner und Genossen wurde heute nachmittag gegen 6 Uhr vom 4. Strafsenat des Reichsgerichts folgendes Urteil gefällt: Die Revisionen gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 29. März d. J. werden verworfen. Jedem Angeklagten werden die Kosten seines Rechtsmittels auferlegt. Die Kosten des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft hat die sächsische Staatskasse zu tragen. In der Begründung wird u. a. ausgeführt: Die erhobenen Verfahrensrügen, die teils von den Angeklagten, teils von der Staatsanwaltschaft erhoben werden, werden als unbegründet erachtet. Die Zusammensetzung des Gerichts mit drei Mitgliedern war zulässig. Auch das Verhalten im Falle des Zeugen Brandt kann nicht beanstandet werden. Ebensowenig sind die Rügen begründet, die an die Fälle Schmerler und Trompler anknüpfen. Was die Verjährung anbetrifft, so kommt hier die sächsische Verfassung in Frage, wonach Zeigner während der ganzen Zeit der Wahlperiode als Abgeordneter zu betrachten war. Wegen der Bestechung in Sachen der Begnadigung kam der Senat zu der Entscheidung, daß es genügt, daß der Angeklagte wußte, daß er sich durch Gewährung von Gnadengesuchen einen Vorteil verschaffen konnte. Der Angeklagte Zeigner hat besonders sehr wohl gewußt, daß durch die Vorteile, die seitens Brandt gewährt wurden, eine für Brandt günstige Stellungnahme für die Begnadigungsangelegenheit herbeigeführt werden sollte. Auch die Revision des Staatsanwalts ist aus den angeführten Gründen zu verwerfen. Mit der Verwerfung der Revision tritt nun sofort die Strafe Zeigners in Kraft.

Die Begründung des Urteils.

Nach 3½stündiger Beratungspause verkündete Senatspräsident Dr. Stöckel das eingangs mitgeteilte Urteil. In der Urteilsbegründung führte er aus: Der Senat hat zunächst die erhobenen Verfahren-Rügen für unbegründet erachtet. Das gilt insbesondere von der Beschwerde über die unrichtige Behandlung des Ablehnungsgesuches. Durch die zahlreichen Urteile des Reichsgerichts, die sich auf die Besetzung des Gerichts mit drei oder fünf Richtern beziehen, ist die Vorstellung von der Notwendigkeit der Besetzung des betreffenden Gerichts einigermaßen verschoben worden, weil die Fälle die zahlreicheren waren, in denen die Kammer mit drei Richtern besetzt war. Es ist aber daran festzuhalten, daß in den Rahmen der Hauptverhandlung, auch wenn es sich im einzelnen nicht um die Ermittlung der Schuld- oder Straffragen handelt, alle diejenigen Angelegenheiten gehören, welche einen sachlichen Zusammenhang mit ihr haben, beispielsweise Haftbefehle, Beschlagnahmen, insbesondere aber auch die Erledigung eines Ablehnungsgesuches im Hauptverfahren.

Es ist also das Regelrechte, daß dieses Ablehnungsgesuch in der Zusammensetzung der Strafkammer mit fünf Mitgliedern erledigt wird. Das Reichsgericht hat nur angenommen, daß unter Umständen eine Besetzung mit drei Mitgliedern zulässig ist, und zwar war der maßgebende Gesichtspunkt dabei der, daß das Ablehnungsgesuch und seine Behandlung Anlaß bieten könnte zur Vertagung der Sache. In einem solchen Falle würde das reine Beschlußverfahren eintreten in der Besetzung mit drei Richtern. Das Reichsgericht hat sich aber auf den Standpunkt gestellt, daß es auf eine formale Vertagung nicht ankommt, sondern eine Unterbrechung stattfinden kann. Dann tritt das Beschlußverfahren ein und das hat nur die Besonderheit, daß der Beschluß nicht ausgefertigt und durch Zustellung bekannt gemacht wird, sondern auf Grund der allgemeinen Vorschrift des § 35 der alten Fassung durch Verkündung, so daß sich auf diese Weise die Behandlung des Ablehnungsgesuches innerhalb des Rahmens der Hauptverhandlung erledigt.

Im anderen Falle ist die Sache nach der Regel behandelt worden. Die Besetzung mit fünf Richtern ist also innegehalten worden. Wenn geltend gemacht wird, daß es ein Fehler war, daß die Umwandlung in das reine Kollegium sich nicht unter den Augen der Angeklagten vollzogen hat, so geht diese Bemängelung fehl. Es besteht kein Rechtssatz, wonach eine solche Umwandlung im Angesicht der Angeklagten zu erfolgen hat. Die Rechte des Angeklagten werden auch durch das vom Vorderrichter angewandte Verfahren nicht verkürzt. Ein Anspruch darauf, daß vor jeder Entschließung das Gericht den Prozeßbeteiligten mitteilt, in welcher Weise die Kammer zusammengesetzt sein wird, besteht nicht. Die Angeklagten hätten auch beim Eintritt des Gerichtes noch die Möglichkeit gehabt, ein Ablehnungsgesuch zu stellen. Das ist nicht geschehen.

Es trifft auch nicht zu, daß die Besetzung mit fünf Mitgliedern nur dann stattfinden kann, wenn über die Sache verhandelt worden wäre. Eine besondere Verhandlung ist nicht vorgeschrieben. Nach den Erklärungen der Parteien steht fest, daß das Gesuch sachlich erschöpfend behandelt worden ist. Wenn aus den Akten Vortrag gehalten wird, so entspricht das der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Irgendwelche Tatsachen, aus denen sich die Unzulässigkeit in diesem besonderen Falle ergebe, sind nicht behauptet worden.

Was mit Bezug auf die Behandlung des Falles Brandt vorgebracht worden ist, ist ebensowenig begründet. Es war unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt nicht möglich, daß der Zeuge Brandt veranlaßt wurde, sich im Zusammenhang zu erklären, nachdem sich durch das Sachverständigengutachten und den Augenschein ergeben hatte, daß es sich um einen fast sterbenden Mann handelte, der erklärte, er könne im Zusammenhang die Sache nicht mehr darstellen. Im übrigen aber konnte auch eine etwaige Verletzung der Bestimmung des § 69 eine Revisionsbeschwerde nicht begründen, weil das nur eine Ordnungsvorschrift ist. Eine Verletzung des § 250 kommt auch nicht in Frage, weil er sich auf die Verlesung der Aussagen bezieht, die in der Hauptverhandlung vorgebracht werden.

Ebensowenig sind die Rügen begründet, die an den Fall Schmerler anknüpfen. Schmerler war als Zeuge nicht erschienen, deshalb also kein herangeschafftes Beweismaterial. Von Amts wegen war nicht erforderlich, einen Versuch zu machen, den Schmerler zu laden. Es wäre vielmehr Sache der Prozeßbeteiligten gewesen, einen dahingehenden Antrag zu stellen, und das ist nicht geschehen. Ebensowenig gibt die Behandlung des Briefes von Schmerler an den Untersuchungsrichter zu Bedenken irgendwelchen Anlaß. Der Brief ist nicht zum Gegenstand eines selbständigen Urkundenbeweises gemacht worden, sondern lediglich zur Grundlage eines Teiles der Vernehmung des Angeklagten Zeigner. Es ist der Briefinhalt nicht durch den Brief für festgestellt zu erachten, sondern es sind lediglich auf Grund des Briefes die Erklärungen des Angeklagten Zeigner entgegengenommen worden. Das war vollkommen berechtigt. Aus dem Urteil ergibt sich, daß der Brief nicht als Beweisquelle betrachtet worden ist. Auch die Ablehnung des Zeugen Trompler ist unbedenklich. Der Vorderrichter begründet die Ablehnung damit, daß der Zeuge Trompler die Stellen, die unter sein Zeugnis gestellt worden waren, gar nicht hätte begründen können. Diese Stellungnahme ist nach der Auffassung des Reichsgerichts und der feststehenden Rechtsprechung unter allen Umständen durchaus gerechtfertigt. Es ist nach der Lebenserfahrung und den Umständen des Falles immer zu prüfen, ob ein Beweismittel immer gänzlich aussichtslos und zwecklos ist. Die Feststellung, ob im Vorzimmer Zeigner immer in Gesellschaft eines anderen Soldaten war, hätte der Major, nachdem so viele Jahre vergangen sind, gar nicht machen können. Er hätte nur angeben können, daß er eine falsche Anordnung getroffen habe. Ebensowenig konnte Major Trompler bekunden, ob Dr. Zeigner unverdienstlich zu Unrecht von anderen Befreiter genannt worden ist.

Die Bemängelung ferner, daß in den beiden Bestechungen im Falle Brandt zwei selbständige Straftaten angenommen worden sind, geht fehl. Der Umstand allein, daß mehrere Straftaten das gleiche Ziel verfolgen — hier also die Bestechung eines Beamten zu einer bestimmten Handlung — bedingt nicht mit Rechtsnotwendigkeit eine Einheit der Tat. Vielmehr hängt die Beurteilung von den Umständen ab. Wenn beispielsweise jemand einen Menschen zu töten beabsichtigt, und mehrfach Versuche dazu unternimmt, so braucht durchaus nicht mit Notwendigkeit eine einheitliche Handlung vorzuliegen. Der Vorderrichter hat auch ausdrücklich festgestellt, daß die beiden Bestechungen getragen sind von selbständigen Entschlüssen.

Sodann ist bezweifelt worden, ob die Ausführung des Begnadigungsrechtes überhaupt einen geeigneten Gegenstand der Bestechung bildet. In dieser Hinsicht schließt sich der Senat vollständig den Ausführungen des Reichsanwalts an. Die Ausführung des Begnadigungsrechtes ist in jedem Falle ein formaler Verwaltungsakt. Es ist anzuerkennen, daß er in der monarchistischen Zeit, vom Staatsoberhaupt ausgeführt, unverantwortlich erscheint, aber nur mit Rücksicht darauf, daß das Staatsoberhaupt selbst frei von aller Verantwortung war. Sowie das Begnadigungsrecht aber übertragen auf nachgeordnete Personen delegiert wurde, die ihrerseits strafrechtliche Verantwortung hatten, trat sofort die Möglichkeit in Erscheinung, daß auch die Ausübung des Gnadenrechts zum Gegenstand der Bestechung gemacht werden konnte. Der Umstand, daß für das Gnadenrecht keine bestimmten Rechtsgrundsätze gegeben sind, schließt diese Möglichkeit in keiner Weise aus. Die Rechtswidrigkeit liegt darin, daß das Gnadenrecht seitens des Bestochenen in einer bestimmten Richtung ausgeübt wurde, um so eine Gegenleistung für das ihm zuteil gewordene Geschenk zu bieten. Wenn der Verteidiger die Bestechung dadurch in Frage stellen will, daß er meint, es handle sich um ein Gnadengesuch, das ganz im Rahmen des Rechts ordnungsmäßig erledigt worden sei, so ist dieser Standpunkt rechtsirrig. Bei dem Begriff der Bestechung kommt es darauf an, ob die Handlung, die dem Beamten angesonnen wird, wenn sie ausgeführt würde, 1. eine Amtshandlung und 2. eine pflichtwidrige Amtshandlung ist, und ferner nach der Inhaltsseite, daß der zu bestechende Beamte die Pflichtwidrigkeit kennt. Auf seiten des Bestechenden ist lediglich erforderlich, daß er eine Vorstellung davon hat, daß es sich um eine Amtshandlung handelt, während er von der Pflichtwidrigkeit der Amtshandlung keine Kenntnis zu haben braucht. In unserem Falle ist festgestellt, daß Zeigner sehr wohl gewußt hat, daß durch die Vorteile, die ihm seitens des Brandt gewährt wurden, eine für Brandt günstige Stellungnahme in der Begnadigungsangelegenheit herbeigeführt werden sollte. Und damit war der Tatbestand erfüllt. Es kam nicht darauf an, ob die Zeigner angesonnene Handlung ordnungsgemäß den bestehenden Rechten und Anweisungen entsprechend ausgeführt werden konnte. Der Tatbestand der passiven Bestechung war vollendet mit der Entgegennahme des betreffenden Vorteils in Kenntnis des Zweckes, zu dem dieser Vorteil gewährt wurde.

Der Senat hat auch die Revision der Staatsanwaltschaft nicht für begründet erachten können. Es waren allerdings Zweifel entstanden, ob der Vorderrichter mit seinen Feststellungen sachlich das richtige getroffen hat. Der äußere Schein und Eindruck einer Bestechung liegen allerdings vor. Aber darauf kommt es allein nicht an. Es muß vielmehr der äußere Tatbestand der Bestechung festgestellt sein. Es kommt darauf an, daß der zu Bestechende den Vorteil auch wirklich angenommen hat. An der Feststellung der Annahme fehlt es in erheblichem Umfange. Zunächst im Falle Friedrichsen-Priborski. Die Geschenke sind ohne sein Wissen in den tatsächlichen Besitz von Dr. Zeigner gekommen. Der Umstand allein, daß er von der Ablehnung der Sachen Kenntnis erhielt, vollendet keineswegs die Annahme im Sinne des Gesetzes. Sie wurde auch dadurch allein noch nicht verwirklicht, daß der Angeklagte zunächst im wissentlichen Besitze dieses Bestechungsgutes sich befand. Er war durch die gegebenen Verhältnisse lediglich vor den Entschluß gestellt worden, ob er die Gegenstände behalten wollte oder nicht. Eine gesetzliche Vorschrift dahin, daß sie etwa sofort und unverzüglich zurückgegeben werden müssen, gibt es nicht. Es ist vielmehr Rücksicht zu nehmen auf die allgemeinen Gepflogenheiten des Verkehrs, auf die allgemeinen Lebenserfahrungen, insbesondere auf die Umstände des einzelnen Falles. Dabei ist auch Rücksicht zu nehmen auf die geistigen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften des Täters. Es konnte also in der Tat nach dieser Richtung auf die psychopathische Veranlagung des Angeklagten Rücksicht genommen werden. Der Vorderrichter ist dabei zu dem Schluß gekommen, daß der Angeklagte zu dem Entschluß gekommen war, die Gegenstände wieder loszuwerden. Daß darüber einige Tage verstrichen, spielt keine Rolle.

Im Falle Schmerler lag allerdings die Zuwendung eines Vorteils durch die besonders billige Lieferung des Pelzfutters vor, die zu dem Zwecke geschah, daß Dr. Zeigner die Aufenthaltsgenehmigung für Schmerler befürworten sollte. Der Senat ist aber in Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter der Auffassung, daß es sich hierbei nicht um eine Amtshandlung von Dr. Zeigner handelte, weil er für diese Handlung nicht zuständig war und lediglich durch seine Befürwortung auf den Minister des Innern einwirken konnte. Deshalb rechtfertigt sich die Freisprechung des Angeklagten in diesen beiden Fällen.

Bezüglich der übrigen Freisprechungen hat die Staatsanwaltschaft keine Ausführungen gemacht. Sie gaben auch in keiner Weise zu Bedenken Anlaß. Aus diesen Gründen hat der Senat die Revisionen verworfen.

Die Revisions-Verhandlung im Zeigner-Prozeß.

Der Verlauf der Verhandlungen.

In der Nachmittagssitzung wurden die Revisionsschriften von dem Verteidiger mündlich ergänzt.

Rechtsanwalt Marschner

äußerte sich kurz zu den prozessualen Rügen. Die Verteidigung des Angeklagten sei dadurch beschränkt worden, daß er keine Gelegenheit hatte, die zur Entscheidung über den Befangenheitseinwand zugezogenen Ersatzrichter abzulehnen. Die Ablehnung der Zeugenvernehmung des Major Trompler und anderer Zeugen sei vom Gericht mit einer Begründung erfolgt, die rechtlich und tatsächlich unhaltbar sei.

Rechtsanwalt Marschner geht dann auch auf die für die Verurteilung wegen Aktenvernichtung wichtige Frage ein, ob die Verjährungsfrist tatsächlich dadurch unterbrochen werde, daß jemand zum Abgeordneten gewählt ist. Wenn das Gericht in einer Entscheidung aus dem Jahre 1900 diese Frage bejaht hat, so wäre es jetzt, nach 24 Jahren, an der Zeit, eine neue Entscheidung zu fällen, die dem Geiste des Gesetzes besser gerecht werde.

Rechtsanwalt Dr. Frank (Dortmund)

geht dann noch einmal auf die Ablehnung der Vernehmung des Major Trompler ein. Die Nichtvernehmung des Majors Trompler, dessen Aussagen die Unglaubwürdigkeit Weiners bewiesen hätten, habe Zeigner sehr geschädigt.

Der Vertreter der Reichsanwaltschaft Landgerichtsrat Kirchner

äußerte sich dann zu den prozessualen Rügen und kam zu dem Schluß, daß die Verfahrensrügen unberechtigt seien.

Hierauf begründete Rechtsanwalt Dr. Frank-Dortmund

die materiellen Rügen gegen das Urteil.

Im Falle der Aktenvernichtung ist die tatsächlich eingetretene Verjährung nur deshalb verneint worden, weil die Verjährungsfrist nach Ansicht des Gerichts durch die Abgeordnetentätigkeit Dr. Zeigners unterbrochen war. Das Strafgesetz will den Abgeordneten nicht schlechter stellen als andere Bürger. Die Auslegung, die die Strafkammer im Zeigner-Prozeß im § 69 gibt, würde zu einer solchen Schlechterstellung führen. Es könnte ein alter Parlamentarier wegen einer Jugendsünde, die der Staatsanwaltschaft viele Jahrzehnte lang unbekannt war und bei anderen Bürgern längst verjährt wäre, noch als Greis zur Verantwortung gezogen werden. Im übrigen gilt nach der Reichsverfassung die Immunität nur für die Sitzungsperiode, nicht für die Wahlperiode.

Landgerichtsrat Kirchner

wandte sich als Vertreter der Reichsanwaltschaft gegen die rechtliche Auffassung der Verteidigung über die Verjährungsunterbrechung und kam zu dem Schluß, daß die materiellen Rügen unberechtigt sind.

Was den Revisionsantrag der Staatsanwaltschaft betrifft, so scheint im Falle Friedrichsen die Freisprechung nicht ausreichend begründet zu sein.

Das Urteil sagt: Eine Annahme liegt nicht vor, weil Dr. Zeigner das Geschenk nur einige Tage behalten und dann wieder zurückgegeben hat. Es kann aber zur Feststellung der passiven Bestechung nicht auf die Zeit ankommen, die bis zur Rückgabe der einmal angenommenen Bestechung verstreicht. Im Falle Brandt sind die angenommenen Geschenke ja in viel kürzerer Zeit zurückgenommen worden. Im Falle Schmerler ist der Annahmebegriff auch nie verkannt worden. Es ist auch zweifelhaft, ob es sich in diesem Falle nicht doch um eine Amtshandlung handle. Zusammenfassend stellte der Vertreter des Reichsanwalts dann den Antrag, die Revision der Angeklagten Zeigner und Möbius zu verwerfen. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft sei das Urteil nachzuprüfen, soweit es in den Fällen Friedrichsen und Schmerler auf Freispruch lautete, und an die erste Instanz zurückzuverweisen. Im übrigen sei auch die Revision der Staatsanwaltschaft zu verwerfen. Ob die Entscheidung noch heute fällt, ist noch unbestimmt, da sich der Senat die Entschlußfassung hierüber vorbehalten hat.

Rechtsanwalt Marschner widerspricht dem Vertreter der Reichsanwaltschaft und beantragt die Verwerfung der Revision der Oberstaatsanwaltschaft.

Senatspräsident Dr. Stöckel schloß dann die Verhandlung mit der Erklärung, der Senat müsse sich erst schlüssig werden, ob die Entscheidung noch heute oder morgen verkündet werde.

Die erste Revision der Rentenbank.

Berlin, 8. Juli. Gemäß § 14, Abs. 3 der Satzung der deutschen Rentenbank, ist durch eine vom Aufsichtsrat unter Mitwirkung der vom Reichsrat und vom Präsidenten des deutschen Rechnungshofs gestellten Kommissare am 7. Juli 1924 vorgenommene Revision festgestellt worden, daß die durch die Rentenbankverordnung vom 15. Oktober 1923 vorgeschriebene Deckung der Rentenbriefe und Rentenbankscheine vorhanden ist. (WTB.)

Die Verleumdungen des Grafen v. d. Goltz.

Berlin, 8. Juli. Gegenüber Verleumdungen der Linkspresse in Verbindung mit den Vorgängen beim „Luftfahrerbank" erklärte Generalmajor a. D. Graf von der Goltz in schärfster Weise, daß er die Verleumder verklagen werde, wenn sie ihre beleidigenden Aeußerungen nicht innerhalb drei Tagen mit dem Ausdruck des Bedauerns zurücknehmen.

SLUB
Wir führen Wissen.